

Zeitschrift: Schweizerische Wasser- und Energiewirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbau, Wasserkraftnutzung, Energiewirtschaft und Binnenschiffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 24 (1932)

Heft: 8

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausbau der Rhone.

Regulierung des Genfersees; Schiffahrt; Wasserkraftnutzung.

Das vom Amt für Wasserwirtschaft im Jahre 1930 aufgestellte Projekt für die Regulierung des Genfersees und des Abflusses der Rhone, das im allgemeinen gute Aufnahme fand, hat trotzdem noch nicht die vorbehaltlose Zustimmung der beteiligten Kantone gefunden. Die Einwendungen sind jedoch nicht grundsätzlicher Natur. Zum Teil wurden an die Zustimmung Vorbehalte geknüpft, die, auch wenn sie das Projekt selber nicht treffen, doch die Wiederaufnahme der Verhandlungen mit Frankreich verzögern.

Für die Einführung der projektierten Rhoneschiffahrtsstraße von der Rhone unterhalb Genf in den Genfersee sind folgende drei grundsätzliche Lösungen einander gegenübergestellt worden:

- Großer Schiffahrtstunnel außerhalb des besiedelten Stadtgebietes von Nante de la Noire bis le Reposoir;
- kleiner Schiffahrtstunnel unter der Stadt von Pont de Sous-Terre bis Sécheron;
- gedeckter Schiffahrtskanal unter dem linksseitigen Rhonequai von Pont de Sous-Terre bis Rade de Genève.

Jede dieser drei Lösungen hat ihre Vor- und Nachteile. Da die Ansichten der Fachleute über die Gefahren und Schwierigkeiten sowie über die Kosten des von den Behörden des Kantons Genf vorgeschlagenen Schiffahrts-tunnels unter der Stadt stark auseinandergingen, gab das Post- und Eisenbahndepartement eine Oberexpertise in Auftrag.

In Frankreich wurde unterm 31. Januar 1931 ein Präsidialdekret erlassen, nach welchem für die gesamten Arbeiten des Ausbaues der französischen Rhone von der Schweizergrenze bis zum Meer eine einzige Konzession der Compagnie nationale du Rhône durch Dekret erteilt werden soll. An dieser Unternehmung werden sich Departement, Gemeinden, öffentliche und interessierte private Unternehmen beteiligen. Der französische Staat übernimmt die Zinsgarantie für das Obligationenkapi-tal dieser Gesellschaft, das bis zu $\frac{9}{10}$ des Aktienkapitals ansteigen darf.

Für die Erteilung der Konzession an die Compagnie nationale du Rhône ist noch ein besonderes Dekret erforderlich.

Die Behörden des Kantons Genf unterbreiten unterm 14. Oktober 1931 den Bundesbahnen ein von den Services industriels de Genève aufgestelltes Projekt zur Genehmigung für ein Großkraftwerk, genannt «Usine III», das in der Nähe von Cartigny an der Rhone zu erstellen beabsichtigt wird. Dieses Projekt sieht vor, durch ein Flusskraftwerk das gesamte Gefälle der Rhone von der bereits bestehenden Wasserkraftanlage Coulouvrenière bis zum oberen Ende des Rückstaues des Kraftwerkes Chancy-Pougny in einer einzigen Kraftstufe auszunützen. Das bestehende Kraftwerk Chèvres würde eingehen.

Tessinische Grenzgewässer.

1. Um bis zur Aufnahme von Verhandlungen mit Italien die Studien schweizerischerseits fortsetzen zu können, setzten sich die schweizerischen Behörden mit der italienischen Regierung in Verbindung, damit die noch notwendigen technischen Erhebungen an den schweizerisch-italienischen Gewässerstrecken bei Lavena und an der Tresa ausgeführt werden können. Die italienische Regierung stimmte diesem Vorschlag zu. Die Erhebungen sollen im Jahre 1932 gemacht werden.

2. Damit bei einem Umbau des Seedammes Melide-Bissone, der bei der Erstellung des zweiten Bundesbahngleises notwendig wird, den Bedürfnissen der Dampfschiffahrt und des gesicherten Wasserdurchflusses vor

und nach der Lagonerseeregulierung in angemessener Weise Rechnung getragen wird, fand am 16. September in Lugano eine Konferenz statt, an der Vertreter des Kantons Tessin, des Amtes für Wasserwirtschaft, der Eisenbahnabteilung, der Bundesbahnen, der Dampfschiffahrtsgesellschaft des Lagonersees und der Stadt Lugano teilnahmen. Die Bundesbahnen, die die Projekte für den Dammumbau aufstellen, werden den geäußerten Wünschen nach Möglichkeit Rechnung tragen.

Regulierung des Bodensees.

Die bereits 1930 begonnenen Untersuchungen über die Gründungsverhältnisse bei der vorgesehenen Baustelle für Stauwehr und Schiffsschleuse in Hemishofen kamen im Berichtsjahr zum Abschluß. Sie lieferten genügend Aufschlüsse für die Wahl der zweckmäßigsten Gründungsart.

Um auch die Kolkgefahr beim Stauwehr auf ein Minimum zu beschränken, wurden in der Versuchsanstalt der Eidgenössischen Technischen Hochschule Kolkversuche an einem Wehrmodell in verkleinertem Maßstabe durchgeführt, die zu günstigen Ergebnissen führt. Die Kantone St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen und Zürich haben diese Untersuchungen durch Beiträge unterstützt.

Ahnliche Modellversuche für die zweckmäßige Ausgestaltung der Schiffsschleuse sind in Vorbereitung.

Die vom Amt aufgestellten Vorentwürfe für den Staatsvertrag, für ein Bundesgesetz — welches das Verhältnis des Bundes zu den Kantonen und den Kraftwerken regeln soll — sowie für ein Wehrreglement wurden den Regierungen der direkt beteiligten Kantone am 13. April 1931 zugestellt und an einer Konferenz mit den Vertretern dieser Kantone beraten. Der Bundesrat hat bereits im Jahre 1928 beschlossen, den eidgenössischen Räten zu beantragen, 50 % des der Schweiz nach Abzug der Kraftwerksbeiträge zufallenden Kostenanteils zu übernehmen. Auf Wunsch des Kantons bearbeitete das Amt für Wasserwirtschaft einen Vorschlag für die Aufteilung des den Kantonen zufallenden Kostenanteils sowie für die schweizerseitige Regelung der Betriebs- und Unterhaltsverhältnisse.

Die Beiträge der Kraftwerke sollen von der Schweiz und von Baden nach gleichen Grundsätzen erhoben werden. Das Amt für Wasserwirtschaft hat mit der badi-schen Wasser- und Straßenbaudirektion die Methode vereinbart, nach welcher der Nutzen der Kraftwerke aus der Bodenseeregulierung, den man der Festsetzung der Kraftwerksbeiträge zugrunde legen soll, berechnet werden muß. Nach dieser Methode führte das Amt für Wasserwirtschaft im Berichtsjahr diese umfangreichen Berech-nungen durch und stellte die Ergebnisse auch den badi-schen Behörden zur Verfügung. Ueber die Festsetzung der Beiträge sind weitere Verhandlungen in Aussicht genommen. Mit den Kraftwerken wurde vorläufig Füh-lung genommen.

(Schluß folgt).

Ausfuhr elektrischer Energie

Der Elektrizitätswerk Olten-Aarburg A.-G. in Olten wurde durch Bundesbeschuß vom 20. Juli 1932 eine vorübergehende Bewilligung (V 47) erteilt, während des Sommers 1932 im Maximum 4000 kW unkonstanter elektrischer Energie an die Lonza G. m. b. H. in Waldshut auszuführen. Die vorübergehende Bewilligung V 47 kann jederzeit ganz oder teilweise zurückgezogen werden. Sie ist längstens bis 30. September 1932 gültig.

* * *

Das Aargauische Elektrizitätswerk in Aarau (AEW) und das Kraftwerk Laufenburg in Laufenburg (KWL) stellen das Gesuch, die Kraftquote, welche nach dem

bereits bewilligten Abtausch des badischen Kraftanteiles am projektierten Rheinkraftwerk Birsfelden gegen eine entsprechende schweizerische Kraftquote des Rheinkraftwerkes Albruck-Dogern im schweizerischen Kraftanteil dieses Werkes noch übrig bleibt, nach Deutschland, an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk A.-G. in Essen, ausführen zu dürfen.

Diese schweizerische Restquote wird bei einem Ausbau des Werkes Albruck-Dogern zur Ausnützung einer Wassermenge von 750 m³/sek, für welche die Wasserrechtskonzeession erteilt ist, im Mittel jährlich ca. 97 Mio. kWh bei einer maximalen Leistung von ca. 13,000 kW betragen. Bei einem Ausbau zur Ausnützung einer Wassermenge von 900 m³/sek, für den eine Zusatzkonzeession nachgesucht ist, würde sich die mittlere jährliche Energiemenge auf ca. 115 Mio. kWh bei einer maximalen Leistung von ca. 15,700 kW erhöhen.

Die Ausfuhrbewilligung wird von den Gesuchstellern für eine Dauer von 15 Jahren, beginnend im Herbst 1933, nachgesucht, für eine in den oben angegebenen Leistungen enthaltene konstante Quote des AEW von 1000 kW jedoch vorläufig nur für eine Dauer von fünf Jahren.

Gemäß Art. 6 der Verordnung vom 4. September 1924 über die Ausfuhr elektrischer Energie wird dieses Begehr hiermit veröffentlicht. Einsprachen und andere Vernehmlassungen irgendwelcher Art sind beim Schweiz. Amt für Elektrizitätswirtschaft bis spätestens den 20. August 1932 einzureichen. Ebenso ist ein allfälliger Strombedarf im Inlande bis zu diesem Zeitpunkt anzumelden. Nach diesem Zeitpunkt eingegangene Einsprachen und Vernehmlassungen sowie Strombedarfsanmeldungen können keine Berücksichtigung mehr finden.

Schweiz. Wasserwirtschaftsverband

Zirkular Nr. 25 an die Mitglieder des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes.

Wir beeilen uns, Ihnen mitzuteilen, daß die diesjährige Hauptversammlung unseres Verbandes Samstag, den 8. Oktober 1932 in Zürich stattfinden wird. In der Woche vom 2. bis 9. Oktober findet in Zürich die erste Lichtwoche statt, so daß unseren Mitgliedern Gelegenheit geboten ist, die Fortschritte auf dem Gebiete des Beleuchtungswesens in einer großangelegten Veranstaltung zu sehen. Die Einladung mit dem näheren Programm sowie der Jahresbericht für das vergangene Jahr 1931 werden Ihnen rechtzeitig zugehen.

Wie Ihnen bekannt ist (Zirkular Nr. 23) fand am 27. November 1931 in Zürich eine öffentliche Diskussionsversammlung unseres Verbandes statt, an der das Problem des elektrischen Fahrleitungs-Omnibus besprochen wurde. Der Bericht über diese Versammlung mit den Vorträgen ist nunmehr als Verbandsschrift Nr. 18 erschienen. Sie erhalten in der Beilage einen Prospekt mit der Einladung zu Bestellungen. Es dürfte sich empfehlen, die Schrift namentlich Gemeindebehörden und andern Interessenten, die in die Lage kommen, sich mit den Fragen des Vorort- und Ueberlandverkehrs zu befassen, zugänglich zu machen.

Mitglieder des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes genießen auf den im Prospekt angegebenen Preisen einen Rabatt von 10 Prozent.

Wasserkratfausnutzung

Grenzfestsetzung bei den Kraftwerken Ryburg-Schwörstadt und Albruck-Dogern. Die schweizerische Delegation für die Festlegung der Grenze auf den Rheinkraftwerken Ryburg/Schwörstadt und Albruck/Dogern

wurde vom Bundesrat gebildet aus den Herren: Minister Paul Dinichert, Chef der Abteilung für Auswärtiges; Nationalrat Emil Keller, Finanzdirektor des Kantons Aargau; S. Simonett, I. Sektionschef der Landestopographie; Ingenieur F. Kuntschen, I. Sektionschef des eidgenössischen Amtes für Wasserwirtschaft.

Herr Dr. K. Stucki, II. Sektionschef der Abteilung für Auswärtiges des eidgenössischen Politischen Departements, wird der Delegation als Sachverständiger zugeordnet.

Schiffahrt und Kanalbauten

Hafenverkehr im Rheinhafen Basel.

Juli 1932.

A. Schiffsvorkehr.

	Schleppzüge	Kähne	Güterboote	Ladung t
Bergfahrt Rhein	—	152	—	13 89963
Bergfahrt Kanal	—	652	—	106813
Talfahrt Rhein	—	40*	597**	12 7605
Talfahrt Kanal	—	—	15	—
	—	844	612	25 204381

* wovon 17 Kanalkähne ** wovon 462 Kanalkähne

B. Güterverkehr.

	1. Bergfahrt	2. Talfahrt
St. Johannhafen	9438 t	— t
Klein Hüningerhafen	169779 t	7605 t
Klybeckquai	17559 t	— t
Total	196776 t	7605 t

Warengattungen im Bergverkehr: (in Mengen von über 1000 t) Getreide, Kohlen, Koks, Brikets, flüssige Brennstoffe, Bitumen, verschiedene Nahrungsmittel, chem. Rohprodukte, Rohprodukte für die Nahrungs- u. Genußmittelfabrikation, Eisen und Metalle.

Warengattungen im Talverkehr: (in Mengen von über 1000 t) Chem. Produkte, Abfallprodukte.

Gesamtverkehr vom 1. Januar bis 31. Juli 1932

Monat	Bergfahrt	Talfahrt	Total t
Jan.	86210 (59836)	7086 (4248)	93296 (64084)
Febr.	31969 (66289)	2235 (4368)	34204 (70657)
März	58416 (86421)	2070 (3557)	60486 (89978)
April	111527 (84351)	4878 (6607)	116405 (90958)
Mai	149429 (83203)	6743 (10747)	156172 (93950)
Juni	189162 (125642)	6769 (9614)	195931 (135256)
Juli	196776 (167211)	7605 (10827)	204381 (178038)
	823489 (672953)	37386 (49968)	860875 (722921)

wovon Rheinverkehr . 217937 Tonnen (210257)

Kanalverkehr . 642938 Tonnen (512664)

Total 860875 Tonnen (722921)

Die in den Klammern angegebenen Zahlen bedeuten die Totalziffern der korrespondierenden Monate des Vorjahres.

Wärmewirtschaft

Zucker aus Holz. In landwirtschaftlichen Kreisen macht sich wachsender Widerstand gegen die elektrische Küche geltend, da man durch die Elektrifizierung eine weitere Verschlechterung der prekären Lage des Holzmarktes erwartet. (Siehe den Artikel: «Bauern-Küchen», verfaßt von der landwirtschaftlichen Bauberatungsstelle Zürich in der Schweiz. landwirtschaftlichen Zeitung vom 17. Juni 1932.) Wir haben in dieser Zeitschrift auf verschiedene Möglichkeiten der Holzverwertung hingewiesen. (Jahrg. 1930, Seite 141, Jahrg. 1931, Seite 43). Nunmehr kommen Nachrichten über eine Fabrikation von Holzzucker.

«Die Deutsche Bergin A.-G. für Kohle und Erdölchemie in Heidelberg geht jetzt dazu über, aus dem Abfallholz der Waldungen in größerem Umfange Zucker zu gewinnen. Die technische Seite wird als gelöst betrachtet sowohl für die Herstellung von Futtermitteln und die Mischung von solchen (Kartoffelflocken) als auch für die Weiterveredlung des Holzzuckers. Die Arbeiten sind soweit vorangeschritten, daß noch in diesem Jahr mit der Errichtung einer ersten Produktionsanlage in Rheinau bei Mannheim begonnen wird. Nach einer Mitteilung der Verwaltung wurde in der Generalversammlung beschlossen, das Kapital von bisher 1 Mio. Rm. auf 500,000 Rm. durch Einziehung von eigenen Aktien, die kostenlos zur Verfügung gestellt worden waren, herabzusetzen und um 1 Mio. auf 1,5 Mio. Rm. zu erhöhen. Die Aktien ruhen in wenigen Händen, und zwar über eine holländische Mantelgesellschaft hinweg, die zugleich Inhaberin von Auslandspatenten und Verwalterin der inländischen Patentgesellschaft ist. Die Firma wird geändert in Deutsche Bergin A.-G. für Holzhydrolyse.

Nachdem das Holzzuckerverfahren nach Prof. Bergius

bereits in einer Versuchsfabrik in Genf technisch durchgebildet worden war, werden nunmehr die Fabrikanlagen in Rheinau nach vollendetem Ausbau die laufende Fabrikation von Holzzucker aufnehmen. In erster Linie werden verschiedene hochwertige trockene Holzzuckermittel hergestellt werden. Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt hat Mittel zur Verfügung gestellt, um in Fühlung mit dem deutschen Landwirtschaftsrat die Verwendbarkeit des neuen Futtermittels für die deutsche Landwirtschaft zu erproben.»

Da weitere Angaben über den für die Fabrikation von Holzzucker bezahlten Holzpreis nicht gemacht werden, läßt sich nicht beurteilen, wie weit dieses neue Verfahren für die Entlastung des schweiz. Brennholzmarktes in Frage kommen kann. Grundsätzlich ist zu sagen, daß das Verbrennen von Holz in Kochherden mit einem Wirkungsgrad von höchstens 14,6% (volle Besetzung des Herdes, Wasserschiff) und 7,7% (1 Topf) außerordentlich unrationell ist und bessere Verwertungsmöglichkeiten des Holzes im Interesse einer rationellen Energiewirtschaft liegen. (Siehe Schweiz. Wasser- und Energiewirtschaft, Jahrg. 1931, Seite 137.)

Unverbindliche Kohlenpreise für Industrie per 25. Aug. 1932. Mitgeteilt von der „KOK“ Kohlenimport A.-G. Zürich

	Calorien	Aschen-gehalt	25. April 1932	25. Mai 1932	25. Juni 1932	25. Juli 1932	25. Aug. 1932					
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.					
Saarkohlen: (Mines Domaniales)												
Stückkohlen			372.50	372.50	372.50	340.—	340.—					
Würfel I 50/80 mm			385.—	385.—	385.—	365.—	365.—					
Nuss I 35/50 mm	6800-7000	ca. 10%	380.—	380.—	380.—	360.—	360.—					
II 15/35 mm			330.—	330.—	330.—	295.—	295.—					
III 8/15 mm			300.—	300.—	300.—	275.—	275.—					
per 10 Tonnen franco unverzollt Basel												
Zonenvergütungen für Saarkohlen Fr. 5 bis 75 per 10 T.												
je nach den betreffenden Gebieten und Körnungen.												
franco verzollt Schaffhausen, Singen, Konstanz und Basel												
Ruhr-Coks und -Kohlen			430.—	410.—	410.—	410.—	410.—					
Grosscoks (Giesscoks)			510.—	430.—	430.—	430.—	430.—					
Brechcoks I	ca. 7200	8-9%	550.—	450.—	450.—	450.—	450.—					
II			475.—	420.—	420.—	420.—	420.—					
III			431.—	405.—	405.—	405.—	405.—					
Fett-Stücke vom Syndikat			431.—	405.—	405.—	405.—	405.—					
Nüsse I und II			426.—	400.—	400.—	400.—	400.—					
" III			411.—	385.—	385.—	385.—	385.—					
" IV			481.—	465.—	465.—	465.—	465.—					
Essnüsse III	ca. 7600	7-8%	386.—	355.—	355.—	355.—	355.—					
IV			421.—	395.—	395.—	395.—	395.—					
Vollbrikets			421.—	395.—	395.—	395.—	395.—					
Eiformbrikets			441.—	435.—	435.—	435.—	435.—					
Schmiedenüsse III			426.—	415.—	415.—	415.—	415.—					
IV			Coks ab Schiff stellt sich ca. Fr. 35.— per 10 T. unter obigen Preisen.									
Sommerprämie auf Ruhrbrechcoks I, II u. III b s Ende Aug. Fr. 10.— per 10 T.												
franco Basel verzollt												
Belg. Kohlen:			405—420	400	400	395.—	390					
Braisettes 10/20 mm	7300-7500	7-10%	560	540	540	540—	535					
20/30 mm			435	435	435	435—	425					
Steinkohlenbrikets 1. cl. Marke . . .	7200-7500	8-9%	Größere Mengen entsprechende Ermäßigungen.									

Ölpreise auf 15. Aug. 1932. Mitgeteilt von der Firma Emil Scheller & Cie., Zürich

Treiböle für Dieselmotoren	per 100 kg Fr.		per 100 kg Fr.
Gasöl, min. 10,000 Cal. unterer Heizwert bei Bezug von 10—15,000 kg netto unverzollt			
Grenze bei Bezug in Fässern oder per Tankwagen	6.50/6.75		
per 100 kg netto, franko Domizil in einem größeren Rayon um Zürich	8.55/11.25		
Petrol für Leucht- und Reinigungszwecke und Motoren	20.— bis 24.—		
Wagenmiete und Leihgebühr für Fässer inbegriffen			
Benzin für Explosionsmotoren			
Schwerbenzin			43.50/45.50
Mittelschwerbenzin			44.50/46.50
Leichtbenzin			67.—/71.—
Gasolin			79.—/83.—
Benzol			65.—/69.—
per 100 kg franko Talbahnstation (Spezialpreise bei größeren Bezügen u. ganzen Kesselwagen)			
Fässer sind franko nach Dietikon zu retournieren			